



Faktenblatt 15. Dezember 2023

## Zuwanderung – UBRL (Unionsbürgerrichtlinie)

### Worum geht es?

Die Schweiz und die EU haben 1999 das Freizügigkeitsabkommen (FZA) abgeschlossen. Das FZA erlaubt es EU-Staatsangehörigen, unter gewissen Bedingungen in der Schweiz zu leben, zu arbeiten und zu studieren. Für Schweizerinnen und Schweizer gilt dasselbe in Bezug auf die EU.

2004 erweiterte die EU die Aufenthaltsrechte für EU-Staatsangehörige innerhalb der EU. Sie tat dies in der sogenannten Unionsbürgerrichtlinie (UBRL). Diese regelt das Recht von EU-Staatsangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Sie enthält hingegen keine Vorschriften zu politischen Rechten, insbesondere kein aktives oder passives Wahlrecht. Kein Mitgliedstaat ist verpflichtet, wegen der UBRL anderen EU-Staatsangehörigen in ihrem Land politische Rechte zu gewähren.

Die Schweiz hat die UBRL bisher nicht übernommen. Im Zuge der Weiterentwicklung des bilateralen Wegs möchte die EU das FZA um die UBRL ergänzen. Im Rahmen der Sondierungsgespräche ist es gelungen, von der EU das Zugeständnis zu erhalten, dass im Falle einer Übernahme der Richtlinie ins FZA Schweizer Besonderheiten berücksichtigt werden. So ist es für den Bundesrat zentral, dass bei einer solchen Übernahme erstens die Folgen für das Schweizer Sozialsystem beschränkt ausfallen, zweitens die Vorgaben der Bundesverfassung zum strafrechtlichen Landesverweis (Ausschaffungsinitiative) eingehalten werden und drittens das Schweizer Lohnschutzniveau erhalten bleibt (siehe auch Faktenblatt über den Lohnschutz).

### Resultat der Sondierungsgespräche

Die Schweiz konnte in den Sondierungen folgende Schweizer Anliegen zur Geltung bringen:

- **Landesverweise:** In diesem Bereich soll die Schweiz eine Ausnahme erhalten. Mit der angedachten Ausnahme würden die Vorgaben der Bundesverfassung zur strafrechtlichen Landesverweisung gewahrt. Die Schweiz würde keine Bestimmung der UBRL übernehmen, die diesbezüglich über das FZA hinausginge.
- **Sozialhilfe:** Das in der UBRL vorgesehene Daueraufenthaltsrecht, welches EU-Staatsangehörigen nach fünfjährigem Aufenthalt zusteht, soll nur Erwerbstätigen offenstehen. Dieses Recht soll zudem Personen verweigert werden können, die gemäss EU-Recht trotz Arbeitslosigkeit als Erwerbstätige gelten, faktisch aber von der Sozialhilfe abhängig sind. Die Schweiz soll schliesslich den Aufenthalt von Arbeitslosen ohne Daueraufenthalt beenden können, wenn diese nicht mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung kooperieren, um in-nerhalb nützlicher Frist eine Arbeit zu finden.
- **Lohnschutz:** Das bisherige Meldeverfahren in der Schweiz für Stellenanretende im Kurzaufenthalt (bis zu drei Monate) soll beibehalten werden können, was Arbeitskontrollen ermöglicht. Die Schweiz soll zudem unter bestimmten Bedingungen auch eine Meldepflicht für selbständige Erwerbstätige einführen können. Damit könnte verhindert werden, dass die auf 90 Tage beschränkte Dienstleistungsfreiheit umgangen werden kann.
- **Biometrische Identitätskarten:** Schweizer Bürgerinnen und Bürger sollten selbst entscheiden können, ob sie eine solche Karte beantragen. Nicht-biometrische Identitätskarten verlieren nach einer sehr langen Übergangsfrist ihre Gültigkeit für Reisen in die EU. Die Verwendung nicht-biometrischer Identitätskarten im Inland soll möglich bleiben.

Im Übrigen ist geplant, dass für alle EU-Staatsangehörigen eine Mindestdauer von fünf Jahren gelten soll, bis sie für eine Niederlassungsbewilligung infrage kommen. Gemäss der heutigen Regelung gelten für einige EU-Mitgliedstaaten fünf und für andere zehn Jahre. Für EU-Staatsangehörige in der Schweiz würde damit dieselbe Mindestdauer gelten wie für Schweizerinnen und Schweizer in der EU heute. Die Schweiz könnte weiterhin frei über die anwendbaren Integrationskriterien bestimmen.

### **Bedeutung für die Schweiz**

Im Entwurf des institutionellen Abkommens Schweiz-EU fand die UBRL keine Erwähnung. Inwiefern die Schweiz sich zu ihrer Übernahme ins FZA verpflichtet hätte, wäre erst auf dem Rechtsweg klargeworden. Die jüngsten Sondierungen mit der EU ermöglichten es demgegenüber, die Bedingungen für eine Übernahme der UBRL ins FZA zu klären und Lösungsansätze zu definieren, die die Schweizer Besonderheiten berücksichtigen. Als Ergänzung zum inländischen Arbeitskräftepotenzial und vor dem Hintergrund ihrer demographischen Entwicklung ist die Schweiz auch in der Zukunft auf die Zuwanderung von EU-Staatsangehörigen angewiesen, um ihren Arbeits- und Fachkräftebedarf zu decken.